

CORONA Epidemie Covid-19: Was gilt bei Vertragsstörungen in Transport- und Mietrecht ?

Seit Ende Februar 2020 werden zur Eindämmung der Pandemie im Inland, aber auch im Ausland lange geplante Messen und Ausstellungen, interne und externe Tagungen sowie die dazugehörigen Verträge mit den entsprechenden Lieferanten, also insbesondere Messebauern und Hotels storniert. Hierdurch sind ganze Lieferketten, vom Transport bis zum Catering vor Ort betroffen.

Ziemlich schnell stellt sich die Frage, wer wem welche bereits angefallenen Kosten erstatten muss. Darüber hinaus werden bestehende Lieferketten durch staatliche Tätigkeitsverbote oder aber ganz banal durch Einführung von Grenzkontrollen und der damit einhergehenden Unterbrechung der Transitverkehre erheblich gestört. Hierzu im Einzelnen zu den Bereichen Transportrecht und Mietrecht ganz kurz wie folgt:

1. Transportrecht

Auf grenzüberschreitende Transportverträge findet das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Anwendung. Nach Art. 17 dieses Abkommens haftet der Frachtführer für den Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht, wenn diese durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Nach überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung wird angenommen, dass hierunter nicht nur die sogenannte höhere Gewalt sondern auch weitere Umstände fallen (vgl. Ferrari IntVertragsR/Otte, 3. Aufl. 2018, CMR Art. 17 Rn.57). Sollte es deshalb bei Transporten von Italien nach

Deutschland oder auch von Deutschland nach Italien zu Verlust (z.B. Diebstahl infolge überlanger Stehzeiten) oder Beschädigungen (z.B. Verderb) des Transportgutes kommen, kann sich der Frachtführer entsprechend vor einer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber schützen.

2. Mietrecht

Seit dem 1. April 2020 ist in Deutschland das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft getreten. Das Gesetz hat erhebliche Auswirkungen auf viele wirtschaftliche Bereiche. So gibt es z.B. bei gewerblichen Mietverträgen dem Vermieter unter verschiedenen Voraussetzungen das Recht, die Mieten, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen, auszusetzen (z.B. Showroom oder direkte Verkaufsniederlassungen in Deutschland).

Unabhängig davon gewährt bereits das seitherige Recht dem Mieter dann die Möglichkeit, die Zahlung des Mietzinses eine Kündigung auszusetzen, wenn er das Verwendungsrisiko nicht trägt, wenn er also die Mietsache infolge von Gründen nicht nutzen kann, die außerhalb seiner Verantwortung stehen (z.B. gesetzliche Schließungsanordnung, vgl. hierzu MüKoBGB/Bieber, 8. Aufl. 2020, BGB § 537 Rn. 5).

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte dies auch dazu führen, dass Zahlungen für Leasinggegenstände, die nicht mehr genutzt werden können, weil eine Schließungsanordnung besteht, vorläufig ausgesetzt werden können. Auch dies ist aber im Einzelfall zu prüfen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Kirchheim unter Teck, im April 2020

Rechtsanwalt Frank-M. Nussbaum

www.nussbaum-legal.de